

<b>Baseline-Kürzel</b>	<b>relevante GLÖZ und/oder GAB</b>
CC 1	<p>Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 5):            Nach § 6 der Agrarzahllungen-Verpflichtungenverordnung richten sich die Erosionsschutzmaßnahmen nach dem Grad der Erosionsgefährdung der einzelnen Ackerflächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu. Ackerflächen der Wassererosionsgefährdungsklasse 1 dürfen - soweit die Bewirtschaftung nicht quer zum Hang erfolgt – vom 1. Dezember bis 15. Februar nicht gepflügt werden.            Ackerflächen der Wassererosionsgefährdungsklassen 2 dürfen darüber hinaus zwischen dem 16. Februar und dem 30. November nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat gepflügt werden.            Für Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr gelten bestimmte Sonderregelungen.            Die Länder können Ausnahmen von den Erosionsschutzaufgaben zulassen.</p>
CC 10d	<p>Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 3):            Gemäß §4 der Agrarzahllungen-Verpflichtungenverordnung sind Mineralölprodukte, Treibstoffe, Schmiermittel, Pflanzenschutzmittel, Festmist und Silagemieten außerhalb ortsfester Anlagen sowie Stoffe der Liste I und II der Anlage I der Agrarzahllungen-Verpflichtungenverordnung im Rahmen landwirtschaftlicher Tätigkeiten so zu handhaben, dass eine nachhaltige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu befürchten ist.</p>
CC 13	<p>FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) (GAB3)            Lebensraumtypen und Habitattypen dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden.            Soweit Flächen in einem FFH-Gebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer diese ersetzenden vertraglichen Vereinbarung festgelegt wurden.</p>
<p>CC 17  <i>(bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</i></p>	<p>Grundanforderungen nach der Nitratrictlinie (Richtlinie 91/67/EWG)            Nach § 3 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 der Düngeverordnung dürfen Düngemittel, sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betriebsinhaber bekannt,</li> <li>• auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betrieb ermittelt worden oder</li> <li>• auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betrieb oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.</li> </ul> <p>Bei Lage der betroffenen Fläche in einem Gebiet für das nach Landesverordnung nach §13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 gilt, muss der Gehalt an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff von Wirtschaftsdüngern sowie von organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt vor dem Aufbringen aufgrund wissenschaftlich anerkannter Messmethoden festgestellt werden.</p>

Baseline-Kürzel	relevante GLÖZ und/oder GAB
<p>CC17a <i>(bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</i></p>	<p>Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der Düngeverordnung muss vor der Düngung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Düngebedarf ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 3 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 8 Abs. 6 der Düngeverordnung). Dabei sind auch die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln (§ 4 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Düngeverordnung).</p> <p>Bei Lage der betroffenen Flächen in einem Gebiet für das eine Landesverordnung nach §13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 gilt, ist vor einer Aufbringung wesentlicher Mengen an Stickstoff der im Boden verfügbare Stickstoff durch Untersuchung repräsentativer Proben vor der Düngung mindestens jährlich zu ermitteln.</p>
<p>CC 17b <i>(bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</i></p>	<p>Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden (§ 3 Abs. 3 Düngeverordnung). Überschreitungen sind nur zulässig, wenn auf Grund nachträglich eintretender Umstände ein höherer Düngebedarf besteht. Sodann muss eine erneute Ermittlung des Düngebedarfs erfolgen.</p>
<p>CC 18 <i>(bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</i></p>	<p>Nach § 5 Abs. 1 der Düngeverordnung darf die Aufbringung nicht auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden erfolgen.</p>
<p>CC 19 <i>(bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</i></p>	<p>Nach § 5 Abs. 2 der Düngeverordnung beträgt bei dem Aufbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenschutzmitteln der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich 4 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m. Verbot des Aufbringens innerhalb eines Abstandes von 1 m.</p>
<p>CC 20 <i>(bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</i></p>	<p>Nach § 5 Abs. 3 der Düngeverordnung darf auf stark geneigten Flächen in einem Abstand von 5 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen. (Hinweis: Die unter CC 19 genannten Ausnahmen gelten hier nicht.)</p>
<p>CC 21 <i>(bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</i></p>	<p>Nach §5 Abs. 3 der Düngeverordnung gilt innerhalb des Bereichs von 5 - 20 m zur Böschungsoberkante bei stark geneigten Ackerflächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf unbestellten Ackerflächen sind stickstoffhaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel sofort einzuarbeiten,</li> <li>- auf bestellten Ackerflächen <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Reihenkulturen (Reihenabstand mehr als 45 cm) sind die oben genannten Stoffe sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist,</li> </ul> </li> </ul> <p>bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.</p>
<p>CC 22 <i>(bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</i></p>	<p>Nach § 6 Abs. 4 der Düngeverordnung dürfen aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdünger, auch in Mischungen, im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes pro Hektar nicht mehr als 170 kg Gesamtstickstoff tierischer oder pflanzlicher Herkunft aufgebracht werden. Dabei sind bestimmte in den Anlagen 1 und 2 der Düngeverordnung festgelegte Werte heranzuziehen. Für mineralische Stickstoffdünger gilt diese Grenze nicht.</p>

<b>Baseline-Kürzel</b>	<b>relevante GLÖZ und/oder GAB</b>
CC 24 <i>(bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</i>	Nach § 6 Abs. 8 und 9 der Düngeverordnung bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel (inkl. Festmist und Kompost) mit wesentlichem Stickstoffgehalt innerhalb der Sperrzeiten.
CC 26 <i>(bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</i>	Nach § 8 Abs. 1 bis 5 der Düngeverordnung ist die Erstellung von Nährstoffvergleichen verpflichtend, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 8 Abs. 6 der Düngeverordnung).
CC 27	Nach § 12 des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.
CC 30	Anwendungsverbote (§ 12 Pflanzenschutzgesetz): Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern.
CC 31	Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden.
CC 31a	Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Name des Anwenders,</li> <li>- die jeweilige Anwendungsfläche,</li> <li>- das Anwendungsdatum,</li> <li>- das verwendete PSM,</li> <li>- die Aufwandmenge,</li> <li>- die Kultur, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde.</li> </ul>
CC 32	Nach § 2 Abs. 1 - 4 der Bienenschutzverordnung ist bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln speziell der Bienenschutz zu beachten. So dürfen entsprechend der Bienenschutzverordnung bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht <ul style="list-style-type: none"> <li>- an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 Bienenschutzverordnung),</li> <li>- so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 Bienenschutzverordnung).</li> </ul>
Z 1a <i>(bezieht sich auf Phosphat)</i>	Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der Düngeverordnung muss vor der Düngung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Düngebedarf für Phosphor ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 3 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 8 Abs. 6 der Düngeverordnung). Dabei sind auch die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln (§ 4 Abs. 3 i.V.m. § 10 Abs. 1 Düngeverordnung).
Z 1b <i>(bezieht sich auf Phosphat)</i>	Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden (§ 3 Abs. 3 Düngeverordnung). Überschreitungen sind nur zulässig, wenn auf Grund nachträglich eintretender Umstände ein höherer Düngebedarf besteht. Der Düngebedarf kann auch für den Verlauf einer Fruchtfolge ermittelt werden.

Baseline-Kürzel	relevante GLÖZ und/oder GAB
<p>Z 2 <i>(bezieht sich auf Phosphat)</i></p>	<p>Repräsentative Bodenuntersuchungen nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 zur Ermittlung des im Boden verfügbaren P-Gehaltes. Diese Untersuchungen dürfen höchstens sechs Jahre alt sein (§ 4 Abs. 2)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schlägen, bei denen die Bodenuntersuchung gemäß § 3 Abs. 6 einen Wert höher als 20 mg Phosphat pro 100 g Boden (CAL-Methode) oder 3,6 mg Phosphor je 100g Boden (EUF-Verfahren) ergeben, dürfen mit P-haltige Düngemitteln höchstens in Höhe der Abfuhr gedüngt werden. Bei Feststellung schädlicher Gewässerveränderungen nach Phosphatdüngung, können die Länder im Einzelfall anordnen, dass geringere Phosphatmengen aufgebracht werden dürfen, oder das Aufbringen untersagen.</li> <li>- im Rahmen einer Fruchtfolge darf die voraussichtliche Phosphatabfuhr für max. 3 Jahre im Voraus zu Grunde gelegt werden. Jährlich (bis 31. März) ist ein betrieblicher Nährstoffvergleich für Phosphat für das abgelaufene Düngejahr als Flächenbilanz oder als aggregierte Schlagbilanz auf der Grundlage von Nährstoffvergleichen für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit zu erstellen.</li> </ul>
<p>Z 3 <i>(bezieht sich auf Phosphat)</i></p>	<p>Bestimmung der P-Gehalte von Düngemitteln nach §3 Abs. 4 Satz 1</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betriebsinhaber bekannt,</li> <li>-auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betriebsinhaber ermittelt worden oder</li> <li>-auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.</li> </ul>
<p>Z 4 <i>(bezieht sich auf Phosphat)</i></p>	<p>Nach § 5 Abs. 1 der DüV darf die Aufbringung nicht auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden erfolgen.</p>
<p>Z 5 <i>(bezieht sich auf Phosphat)</i></p>	<p>Nach § 5 Abs. 2 DüV ist ein direkter Eintrag von phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsstoffen in oberirdische Gewässer durch Einhalten eines Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers von mindestens 4 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m zu vermeiden.</p>
<p>Z 6 <i>(bezieht sich auf Phosphat)</i></p>	<p>Nach § 5 Abs. 3 der Düngeverordnung darf auf stark geneigten Ackerflächen (im 20-m-Bereich der Böschungsoberkante eines Gewässers bei einer Hangneigung mit mehr als 10 vom Hundert) in einem Abstand von 5 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 5 und 20 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen phosphathaltige Düngemittel direkt in den Boden eingebracht werden (gilt nicht für Festmist).</p>
<p>Z 7</p>	<p>Von der zuständigen Behörde ausgestellter Sachkundenachweis gemäß § 9 Pflanzenschutzgesetz ist erforderlich.</p>
<p>Z 8</p>	<p>Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 Pflanzenschutz-Geräte-Verordnung) Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).</p>